

Haupt Verhandlung**§297**

(1) Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatte seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 298

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

§299**Urteil und Beschluß**

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und §23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

§ 300**Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung**

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 301**Selbstentscheidung**

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkennt oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen ist.

§ 302**Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§303**Inhalt der Urteilsgründe**

(1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

§304**Allgemeine Vorschriften**

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt**Beschwerde****§305****Zulässigkeit**

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.